



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 21. September 1982	Teil I Nr. 33
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 82	Anordnung über Funkzeugnisse — Funkzeugnisordnung — (FZO)	579
17. 8. 82	Anordnung über Funkzeugnisgebühren — Funkzeugnisgebührenordnung — (FZGO) ..	583
17. 8. 82	Anordnung über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (SFO)	583
17. 8. 82	Anordnung über Gebühren im Seefunkdienst — Seefunkgebührenordnung —(SFGO) ..	587
17. 8. 82	Anordnung über den Flugfunkdienst — Flugfunkordnung — (FFO)	589
17. 8. 82	Anordnung über Gebühren im Flugfunkdienst — Flugfunkgebührenordnung —(FFGO)	591
23. 8. 82	Anordnung über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht	592
10. 8. 82	Anordnung über die Herstellung und Verwendung von Nitritpökelsalz für Fleisch-erzeugnisse	593
19. 8. 82	Anordnung Nr. 2 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien für das Verkehrswesen.....	594

**Anordnung
über Funkzeugnisse
— Funkzeugnisordnung — (FZO) "**
vom 17. August 1982

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Erwerb von Funkzeugnissen zum Ausüben von festen und beweglichen Funkdiensten sowie Sonderdiensten.

(2) Funkzeugnisse können grundsätzlich nur von Personen erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Flugfunksprecherlaubnis kann von Personen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erworben werden, wenn die gesetzlichen Vertreter ihr Einverständnis schriftlich erteilen.

§ 2

(1) Für das Ausüben der Funkdienste ist der Besitz eines gültigen, vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten oder anerkannten Funkzeugnisses erforderlich. Für die Anerkennung von Funkzeugnissen fremder Verwaltungen gilt § 7 dieser Anordnung.

(2) Ausgenommen von den Regelungen gemäß Abs. 1 ist der bewegliche Landfunkdienst, sofern in dieser Anordnung keine anderen Festlegungen getroffen werden.

§3

**Arten und Berechtigungsumfang
der Funkzeugnisse**

(1) Vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen werden folgende Arten von Funkzeugnissen ausgestellt:

1. Großfunkzeugnisse

- für den Funkdienst auf festen Funkstellen, Küstenfunkstellen, Überwachungsfunkstellen sowie Funkstellen des Bereiches Binnenschifffahrt und Wasserstraßen, und zwar
 - das beschränkt gültige Großfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst
 - das Allgemeine Großfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst
 - das Großfunkzeugnis 2. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst
 - das Großfunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst.

2. Seefunkzeugnisse

- für den Funkdienst auf See- und Küstenfunkstellen, und zwar
 - das beschränkt gültige Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst
 - das Allgemeine Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst
 - das Seefunkzeugnis 2. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst
 - das Seefunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst.

3. Flugfunkzeugnisse

- für den Funkdienst auf Luft- und Bodenfunkstellen, und zwar
 - die Flugfunksprecherlaubnis